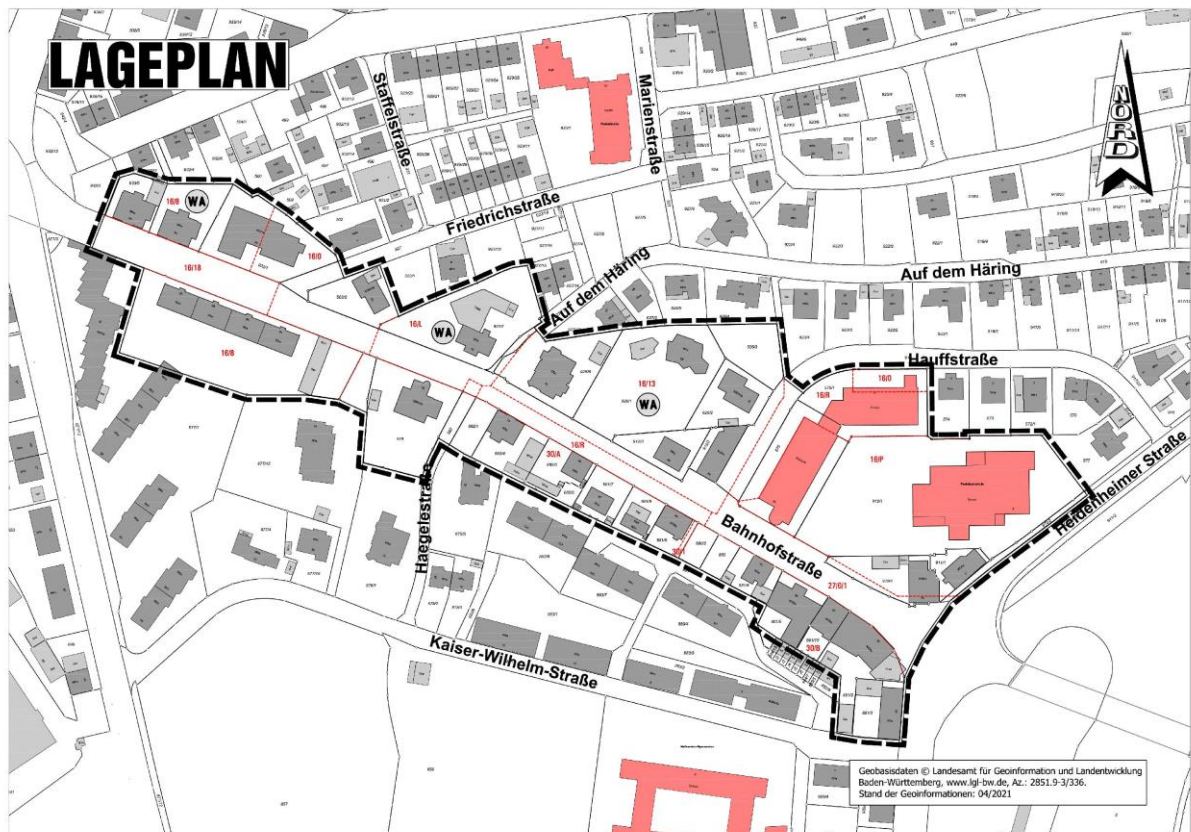


**Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan  
"Beschränkung der Vergnügungsstätten im nördlichen Teil  
der Bahnhofstraße"  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2022 beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Maßgebend ist der Bebauungsplan „Beschränkung der Vergnügungsstätten im nördlichen Teil der Bahnhofstraße“ des Stadtbauamtes - Sachgebiet Stadtentwicklung mit Lageplan, Textteil und Begründung, jeweils vom 07.07.2022.

Der vorgesehene Geltungsbereich ist im Lageplanausschnitt durch gestrichelte Umrandung dargestellt:



## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Festsetzungen geplant:

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO (Baunutzungsverordnung) i. V. m. Abs. 5 BauNVO und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im Geltungsbereich folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Die Errichtung und Erweiterung von Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Wettbüros
- Die Errichtung und Erweiterung von prostitutiven baulichen Vorhaben (Bordellen, bordellartigen Betrieben, einschließlich von Terminwohnungen, bordellartig geführten Massageclubs, „Sauna“- oder „FKK“-Clubs) sowie Betriebe mit Sexdarbietungen (Film- und Videovorführung und Schaustellung von Personen gem. § 33a GewO), Peep-Shows, Sexshops mit Videokabinen, Nachtclubs und Swingerclubs.
- Ausnahmsweise können prostitutive Vorhaben der sog. Wohnungsprostitution und sog. Kleinere Wohnungsbordelle, die anonym und diskret ohne Laufkundschaft nach außen in Erscheinung treten und nachts nicht geöffnet haben, zugelassen werden.
- Die Errichtung und Erweiterung von Sexshops als Unterart der Einzelhandelsbetriebe

Mit Ausnahme der oben aufgelisteten Festsetzungen behalten die Festsetzungen der vorhanden rechtsverbindlichen Bebauungspläne ihre Rechtsverbindlichkeit, sofern sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht entgegenstehen. Entgegenstehende Festsetzungen dieser Bebauungspläne werden durch die Neuplanung aufgehoben.

## **Kurzbegründung:**

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

- „Trading-down-Effekte“ sollen vermieden werden.
- Es soll ein ansprechend gestaltetes Orts- und Straßenbildes erhalten bzw. geschaffen werden.
- Dem Struktur- und Niveauverlust z. B. durch Senkung der Qualität des Dienstleistungs- bzw. Warenangebots soll entgegengetreten werden.
- Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen des Wohnens und anderer schutzbedürftiger Nutzungen im Geltungsbereich z. B. durch Zu- und Abfahrtsverkehr zur Nachtzeit und durch das Verhalten von animierten Besucher sollen vermieden werden.

## **Bebauungsplanverfahren:**

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusam-

menfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung liegt in der Zeit

**vom 18.08.2022 bis einschließlich 20.09.2022**

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag                      08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag                14:00 Uhr – 17:00 Uhr

im **Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen a. d. Steige, im Foyer im 1. Obergeschoss**, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es liegt kein wichtiger Grund für eine Verlängerung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Regelfrist für die Dauer der Auslegung vor. Mit dem Vorhaben soll lediglich für einen kleinen Teil des Stadtgebiets eine Beschränkung bezüglich der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung erfolgen. Weder das Plangebiet noch die vorgesehenen Festsetzungen weisen Besonderheiten auf, die einen über das übliche Maß hinausgehenden zeitlichen Aufwand erfordern würden.

Die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) hat während der Auslegungszeit hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In dieser Zeit können auch – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Stadtbauamt Geislingen – Sachgebiet Stadtentwicklung – abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan können im genannten Zeitraum auch im Internet unter [www.geislingen.de](http://www.geislingen.de), dort unter Rathaus & Info, Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Den 10.08.2022

BÜRGERMEISTERAMT